Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 28.

(Nr. 9398.) Gesetz über die Termine bei Verträgen über Wohnungsmiethen in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau. Vom 4. Juni 1890.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen für die Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Wenn der Anfang oder das Ende eines Wohnungsmiethsvertrages auf Ostern oder die Frühlingsziehzeit, auf Johannis, auf Michaelis oder die Herbstziehzeit oder auf Weihnachten bestimmt ist, so soll unter diesen Ausdrücken der Anfang eines Kalendervierteljahres verstanden werden und demgemäß der 1. April, 1. Juli, 1. Oktober und 1. Januar als Umzugstermin gelten, sofern nicht der Vertrag ausdrücklich ein Anderes bedingt.

Das Gleiche gilt von den in den Wohnungsmiethsverträgen bestimmten Kündigungsfristen.

§. 2.

Die Ortspolizeibehörde kann für die Räumung von Wohnungen mehrtägige Räumungsfristen durch eine auf Grund des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 — Gesetz-Samml. S. 265 — beziehentlich auf Grund der Verordnung über denselben Gegenstand vom 20. September 1867 — Gesetz-Samml. S. 1529 — und des Gesetzes vom 7. Januar 1870 für Lauenburg — Offizielles Wochenblatt für das Herzogthum Lauenburg S. 13 — sowie des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 — Gesetz-Samml. S. 195 — zu erlassende Polizeiverordnung bestimmen.

Ausgegeben zu Berlin den 25. Juni 1890.

§. 3.

An Sonn- und Feiertagen ruht die Verbindlichkeit des Miethers, die Wohnung zu räumen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 4. Juni 1890.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Caprivi. v. Boetticher. v. Maybach. Frhr. Lucius v. Ballhausen. v. Goßler. v. Scholz. Herrfurth. v. Schelling. v. Verdy. Frhr. v. Berlepsch.

(Nr. 9399.) Statuten über die Stiftung eines „Allgemeinen Ehrenzeichens in Gold". Vom 17. Juni 1890.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

haben beschlossen, für Personen des Civil- und Militärstandes, welche sich bereits im Besitze des „Allgemeinen Ehrenzeichens" befinden und sich einer weiteren Auszeichnung würdig machen, ein neues Ehrenzeichen zu stiften.

§. 1.

Dasselbe soll den Namen

„Allgemeines Ehrenzeichen in Gold"

führen, aus einer goldenen Medaille bestehen, mit Unserem gekrönten Namenszuge und dem Stiftungsjahr (1890) auf der einen und der lorbeerumkränzten Inschrift: „Verdienst um den Staat" auf der anderen Seite versehen und am Bande des jetzigen Allgemeinen Ehrenzeichens getragen werden.

§. 2.

Letzteres wird bei Verleihung des „Allgemeinen Ehrenzeichens in Gold" nicht abgelegt.

§. 3.

Zur Verleihung des neuen Ehrenzeichens dürfen Uns nur solche Personen vorgeschlagen werden, welche das Allgemeine Ehrenzeichen bereits besitzen; Beamte

und Personen des Unteroffizierstandes überdies erst nach Vollendung einer Dienstzeit von dreißig Jahren.

Ausnahmen hiervon werden Wir nur in solchen Fällen zulassen, welche durch eine besonders hervorragende anerkennungswerthe Einzelhandlung begründet erscheinen.

§. 4.

Erfolgt die Verleihung des „Allgemeinen Ehrenzeichens in Gold" aus Anlaß eines Dienstjubiläums, so ist dieses Ehrenzeichen mit dem für gleiche Auszeichnungen bereits vorgeschriebenen Abzeichen für Jubilare zu versehen.

§. 5.

Die Bestimmungen, nach welchen die Hinterbliebenen verstorbener Ritter und Inhaber von Orden und Ehrenzeichen verpflichtet sind, die erledigten Insignien an die General-Ordens-Kommission einzusenden, finden auch auf das „Allgemeine Ehrenzeichen in Gold" Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 17. Juni 1890.

(L. S.) Wilhelm.

v. Caprivi. v. Boetticher. v. Maybach. Frhr. Lucius v. Ballhausen.
v. Goßler. v. Scholz. Herrfurth. v. Schelling. v. Verdy.
Frhr. v. Berlepsch.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

(Nr. 9399.)

und Personen des Unteroffizierstandes überdies erst nach Vollendung einer Dienstzeit von dreißig Jahren.

Ausnahmen hiervon werden Wir nur in solchen Fällen zulassen, welche durch eine besonders hervorragende anerkennungswerthe Einzelhandlung begründet erscheinen.

§. 4.

Erfolgt die Verleihung des „Allgemeinen Ehrenzeichens in Gold" aus Anlaß eines Dienstjubiläums, so ist dieses Ehrenzeichen mit dem für gleiche Auszeichnungen bereits vorgeschriebenen Abzeichen für Jubilare zu versehen.

§. 5.

Die Bestimmungen, nach welchen die Hinterbliebenen verstorbener Ritter und Inhaber von Orden und Ehrenzeichen verpflichtet sind, die erledigten Insignien an die General-Ordens-Kommission einzusenden, finden auch auf das „Allgemeine Ehrenzeichen in Gold" Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 17. Juni 1890.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Caprivi. v. Boetticher. v. Maybach. Frhr. Lucius v. Ballhausen. v. Goßler. v. Scholz. Herrfurth. v. Schelling. v. Verdy. Frhr. v. Berlepsch.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.